



Arbeitsversion

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

vom 27. März 2006 (Stand unbekannt)

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 37, Art. 48, Art. 51 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt. Für teil- und hauptamtlich gewählte Behörden- und Kommissionsmitglieder gilt das städtische Personalrecht.

² Städtische Angestellte sowie Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer städtischen Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

Art. 2 Sitzungs- und Taggelder

¹ Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: | Fr. 30.– |
| b. | für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: | Fr. 60.– |
| c. | für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: | Fr. 90.– |
| d. | für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: | Fr. 150.– |
| e. | für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: | Fr. 240.– |

Art. 3 **Massgeblicher Zeitaufwand**

¹ Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen usw. aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten und für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

² Die besonderen Bestimmungen für einzelne Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 4 **Protokollentschädigung**

¹ Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: | Fr. 40.– |
| b. | für jede weitere angebrochene Stunde: | Fr. 40.– |

Art. 5 **Sitzungsgeld der Präsidien**

¹ Präsidenten und Präsidentinnen von städtischen Behörden und Kommissionen sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 6 **Städtische Kommissionen**

¹ Die Mitglieder der städtischen Kommissionen erhalten grundsätzlich die gleichen Entschädigungen wie Behördenmitglieder. Der Stadtrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

2 Besondere Bestimmungen**2.1 Grosser Gemeinderat****Art. 7 *** **Grundentschädigung**

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

- | | | |
|------|--|-------------|
| a. * | der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin: | Fr. 5'000.– |
| b. * | die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: | Fr. 3'600.– |

-
- c. * der erste Ratsvizepräsident oder die erste Ratsvizepräsidentin und der zweite Ratsvizepräsident oder die zweite Ratsvizepräsidentin als Mitglieder der Ratsleitung je: Fr. 2'300.–
- d. * die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates je: Fr. 2'300.–
- e. * die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.–

² Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar. *

Art. 8 Ratssitzungen

¹ Pro Sitzung des Ratsplenums wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.

Art. 8a * Essensentschädigung

¹ Bei Doppelsitzungen des Rats und der Kommissionen des Grossen Gemeinderates, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.–.

Art. 9 Protokollführung

¹⁻² ... *

³ Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.– pro angebrochene Stunde. *

Art. 9a * ...

Art. 10 Fraktionsentschädigung

¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

² Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'000.–.

³ Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 400.–.

⁴ Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

⁵ Die Fraktionsentschädigung wird pro Amtsjahr berechnet und Mitte Kalenderjahr ausbezahlt.

2.2 Schulbehörden

Art. 11 * Vertretung in der Schulpflege, Arbeitsgruppen und Kommissionen

¹⁻³ ...

⁴ Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Schulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.

⁵ Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Schulpflege gemäss § 21 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.

Art. 12 ...

Art. 13 Aufsichtskommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen der besonderen Bildungsinstitutionen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.

² Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.

³ ...

2.3 Sozialhilfebehörde *

Art. 14 Arbeitsentschädigung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 300.– pro Amtsjahr. *

² Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand. *

³ Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte. *

⁴ Für die Teilnahme an den Behörden- und Ausschusssitzungen werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 2, 3 und 5 ausgerichtet. *

2.4 Vormundschaftsbehörde *

Art. 15 * ...

2.5 Wahlbüro

Art. 16 Stundenentschädigung

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:

- a. für Beanspruchungen bis 2 Stunden: Fr. 60.–
- b. für jede weitere Stunde: Fr. 30.–

² Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird auf der Stundenentschädigung ein Zuschlag von 50% entrichtet.

Art. 17 Grundentschädigung für Spezialfunktionen

¹ Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Art. 16 ausgerichtet:

- a. für den Sekretär oder die Sekretärin des Zentralwahlbüros: Fr. 440.–
- b. für die Stellvertretungen des- oder derselben: Fr. 190.–
- c. für die Obmänner oder Obfrauen und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. 190.–
- d. für die Stellvertretungen der Obmänner oder Obfrauen der Kreiswahlbüros: Fr. 90.–
- e. für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. 90.–

² Der Stadtrat kann für weitere regelmässig zum Einsatz gelangende Spezialfunktionen Grundentschädigungen in vergleichbarer Grössenordnung festlegen.

Art. 18 Weitere Vergütungen

¹ Der Stadtrat regelt die Verpflegungsvergütung und alles Weitere.

² Er kann für ausserordentliche Beanspruchungen angemessene Zusatzentschädigungen vorsehen. Der Normalaufwand für die Auszählung eines Urnengangs einschliesslich Vorbereitungsarbeiten ist durch die Entschädigungsansätze gemäss Art. 16 und 17 abgegolten.

3 Ergänzende Bestimmungen**Art. 19** Barauslagen

¹ Den Behördenmitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Sinngemäss gelten dabei die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Vergütung dienstlicher Auslagen.

Art. 20 AHV-Prämien

¹ Soweit auf den Entschädigungen gemäss diesem Reglement Prämien an die AHV entrichtet werden müssen, werden die gesetzlichen Abzüge hälftig von der Stadt und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.

Art. 21 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende November 2005. Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise um jeweils 5 Prozent gegenüber dieser Basis (November 2005 = 105.0 Punkte) verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist.

4 Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1989. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Der Stadtrat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 10. Mai 2006 auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.03.2006	15.05.2006	Erlass	Erstfassung	-
01.03.2010	10.05.2010	Art. 9a	eingefügt	-
12.12.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 2	geändert	2011/078
12.12.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 3	geändert	2011/078
07.04.2014	01.08.2014	Art. 7	totalrevidiert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Titel 2.3	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 2	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 3	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 4	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Titel 2.4	geändert	2014/006
07.04.2014	01.08.2014	Art. 15	aufgehoben	2014/006
03.11.2014	01.08.2014	Art. 11	totalrevidiert	2014/040
22.05.2017	14.05.2018	Art. 9 Abs. 2	geändert	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 9 Abs. 3	geändert	2017.31
15.04.2019	01.08.2019	Art. 9 Abs. 1	aufgehoben	2019.19
15.04.2019	01.08.2019	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	2019.19
15.04.2019	01.08.2019	Art. 9a	aufgehoben	2019.19
15.04.2019	01.01.2019	Art. 8a	eingefügt	2019.28
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, a.	geändert	2019.105
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, b.	geändert	2019.105
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, c.	geändert	2019.105
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, d.	eingefügt	2019.105
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, e.	eingefügt	2019.105
04.11.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	2019.105

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erllass	27.03.2006	15.05.2006	Erstfassung	-
Art. 7	07.04.2014	01.08.2014	totalrevidiert	2014/006
Art. 7 Abs. 1, a.	04.11.2019	01.01.2020	geändert	2019.105
Art. 7 Abs. 1, b.	04.11.2019	01.01.2020	geändert	2019.105
Art. 7 Abs. 1, c.	04.11.2019	01.01.2020	geändert	2019.105
Art. 7 Abs. 1, d.	04.11.2019	01.01.2020	eingefügt	2019.105
Art. 7 Abs. 1, e.	04.11.2019	01.01.2020	eingefügt	2019.105
Art. 7 Abs. 2	04.11.2019	01.01.2020	eingefügt	2019.105
Art. 8a	15.04.2019	01.01.2019	eingefügt	2019.28
Art. 9 Abs. 1	15.04.2019	01.08.2019	aufgehoben	2019.19
Art. 9 Abs. 2	12.12.2011	01.01.2012	geändert	2011/078
Art. 9 Abs. 2	22.05.2017	14.05.2018	geändert	2017.31
Art. 9 Abs. 2	15.04.2019	01.08.2019	aufgehoben	2019.19
Art. 9 Abs. 3	12.12.2011	01.01.2012	geändert	2011/078
Art. 9 Abs. 3	22.05.2017	14.05.2018	geändert	2017.31
Art. 9a	01.03.2010	10.05.2010	eingefügt	-
Art. 9a	15.04.2019	01.08.2019	aufgehoben	2019.19
Art. 11	03.11.2014	01.08.2014	totalrevidiert	2014/040
Titel 2.3	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Art. 14 Abs. 1	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Art. 14 Abs. 2	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Art. 14 Abs. 3	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Art. 14 Abs. 4	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Titel 2.4	07.04.2014	01.08.2014	geändert	2014/006
Art. 15	07.04.2014	01.08.2014	aufgehoben	2014/006